

Ehemündigkeit

Die Ehemündigkeit ist Voraussetzung für das Eingehen einer [Ehe](#). Die Ehemündigkeit tritt gem. § [1303 BGB](#) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ([Volljährigkeit](#)) ein.

Das Familiengericht kann auf Antrag vom Erfordernis der Ehemündigkeit [befreien](#). Dazu ist die Vollendung des 16. Lebensjahres notwendig.

siehe auch [Ehefähigkeit](#)